

**Bericht und Antrag des
Büros des Kantonsrates an den Kantonsrat
betreffend Änderung der Geschäftsordnung
(Vergrösserung der Geschäftsprüfungskommission und der Ge-
sundheitskommission)**

12-106

vom 21. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach den Gesamterneuerungswahlen vom 23. September 2012 hat sich neben den bestehenden Fraktionen eine weitere Fraktion, die AL-Fraktion, gebildet.

Die Präsidentenkonferenz, bestehend aus dem Büro des Kantonsrates und den Fraktionspräsidenten, hat vor diesem Hintergrund am 21. November 2012 mit 8 : 1 beschlossen, die Geschäftsprüfungskommission und die Gesundheitskommission personell zu erweitern auf neu 9 Mitglieder (statt wie bisher 7). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass in beiden Kommissionen alle Fraktionen angemessen vertreten sind. Bei den beiden weiteren ständigen Kommissionen (Justizkommission und Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit) soll auf eine personelle Erweiterung verzichtet werden.

Die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung hat Mehrkosten in Höhe von rund 12'500 Franken zur Folge, da die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eine pauschale jährliche Entschädigung erhalten und neu pro Kommission und pro Sitzung zwei Sitzungsgelder mehr auszubezahlen sein werden.

Das Ratsbüro unterbreitet einen entsprechenden Bericht und Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wird Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang 1 beigefügten Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 21. November 2012

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:
Hans Schwaninger

Die Sekretärin:
Janine Rutz

Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen

Änderung vom

I.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1

¹ Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer folgende ständigen Aufsichtskommissionen:

1. die Geschäftsprüfungskommission (9 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung der Verwaltungsberichte, der Staatsrechnung und der Voranschläge, des Geschäftsberichts der Kantonalbank sowie anderer Geschäfte, die ihr vom Kantonsrat zugewiesen werden. Der Regierungsrat hat die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren, bevor er festlegt, in welcher Weise er bei privatrechtlich organisierten juristischen Personen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Der Regierungsrat informiert die Geschäftsprüfungskommission regelmässig, frühzeitig und umfassend über die Projekte zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung.

² Daneben wählt der Kantonsrat für die Amtsdauer folgende weitere ständige Kommissionen:

1. die Gesundheitskommission (9 Mitglieder) für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes vom 22. November 2004, die Vorberatung des Voranrages des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Spitalversorgung betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission, sowie die Vorberatung der Planungsberichte gemäss Art. 4 des Spitalgesetzes und anderer Geschäfte im Bereich des Gesundheitswesens, die ihr der Kantonsrat zuweist;

II.

1 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

2 Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:
Hans Schwaninger

Die Sekretärin:
Janine Rutz

¹ SHR 171.110